

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 10. öffentliche Sitzung am 13.01.2016
des Gemeinderates Queidersbach

| | | | | |
|--------------------------------------|-----------|----|--------------|-------------------|
| Für die Richtigkeit des Auszuges: | Verteiler | 1) | 5,1.2 | z.w. Veranlassung |
| | | 2) | - | zur Kenntnisnahme |

Kaiserslautern, den 10.08.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 5.

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung

Sachvortrag:

Der Gemeinde- und Städtebund sieht Handlungsbedarf zu § 5 Abs. 4 der Mustersatzung zur Hundesteuer. In § 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sind Angaben zu Steuersatz und gefährlichen Hunden geregelt. Bei den Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier ist in Absatz 3 festgelegt, dass die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet und eine erhöhte Hundesteuer verlangt wird.

Im nächsten Absatz 4 sind verschiedene Hunderassen aufgeführt, bei denen die Gefährlichkeit solange vermutet wird, bis für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat.

Diese Regelung sieht die Arbeitsgruppe des Gemeinde- und Städtebundes als sehr rechtsunsicher an und bezweifelt, dass dies einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten würde. Es wird daher die Streichung des Absatzes 4 empfohlen.

Auch in der Praxis hat sich gezeigt, dass sich die Feststellung zu Rasse und entsprechende Eigenschaften schwierig vollziehen lässt, aber in der Gemeinde kaum relevant ist. Eine Streichung des entsprechenden Absatzes wird daher empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Queidersbach beschließt die in der **Anlage 1** zur Niederschrift beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
1 Enthaltung